

## Exposé

### Habilitationsprojekt: „Die Sprache des römischen Rechts“

#### 1. Rahmung

Das angestrebte Habilitationsprojekt soll aus der Perspektive der historisch-vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft einen Beitrag zur Erforschung der Rechtssprache leisten und dabei die allgemeinsprachwissenschaftlichen Methoden der Fachsprachenforschung (vgl. z.B. Roelcke 2014 und 2005 oder Hoffmann 1998, darin bes. Schmidt-Wiegand 1998), der juristischen Semantik (vgl. Busse 1993) und der Rechtslinguistik (vgl. zu diesem recht neuen, vor allem germanistischen Forschungsfeld z.B. Felder/Vogel 2014, 2017) einbeziehen. Die Untersuchung juristischer Fachtexte altindogermanischer Sprachen unter Anwendung (rechts)linguistischer Methoden ist ein vielversprechendes Vorhaben, da neben Texten aus dem religiösen Bereich und der Dichtersprache auch die „Richtersprache“<sup>1</sup> einen gewichtigen Teil in den Korpora altindogermanischer Sprachen bildet. Gleichzeitig führt ein solches Projekt die Tradition des Lehrstuhls für Vergleichende Sprachwissenschaft der Universität Würzburg fort, den mit Julius Jolly von 1877 bis 1920 ein ausgewiesener Fachmann für Rechtssprache v.a. des Indischen innehatte (vgl. exemplarisch Jolly 1878 und Jolly 1882). Die früher selbstverständliche Verbindung zwischen Linguistik und Rechtswissenschaften ging durch die Auffächerung der Universitätslandschaft und eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung weitestgehend verloren. In den letzten Jahren erlebt diese interdisziplinäre Schnittstelle jedoch eine Renaissance, da sich nun wieder mehrere linguistische Fachbereiche einer Erforschung der Rechtssprache zuwenden: So untersucht etwa Aehnlich (i. Vorb.) frühneuhochdeutsche Rechtstexte der Praktikerliteratur, die es Juristen ohne Lateinkenntnisse ermöglichten, römisch-kanonisches Recht anzuwenden, Vath (i. Vorb.) analysiert das Delikt der Körperverletzung im alten irischen Recht, Behschmitt (2019) vergleicht die Sprache deutscher und englischer Rechtstexte miteinander. Fachsprachlichen Aspekten der Rechtssprache widmen sich z.B. die Aufsätze von Fögen (2011) zum Lateinischen oder Dupraz (2014) zum Italischen. Einen Beitrag zur Diskussion auf Basis einer umfassenden Analyse der Texte des römischen Rechts steht m. E. allerdings noch aus.

Eine sprachwissenschaftliche Analyse juristischer Fachsprache hat dabei nicht nur zum Ziel, das existierende Wissen über die untersuchten indogermanischen Sprachen zu ergänzen, sondern sie kann auch einen Beitrag zur interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtsgeschichte und Sprachwissenschaft leisten.<sup>2</sup> Beide Disziplinen können in hohem Maße voneinander profitieren,

---

<sup>1</sup> Zum Begriff vgl. Dunkel (1987).

<sup>2</sup> Was geschehen kann, wenn sich die eine Disziplin ohne weitere Rückversicherung auf das Gebiet der anderen wagt, demonstriert z.B. der Aufsatz des Rechtswissenschaftlers Alfred Söllner (2008), in dem er den 2. Merseburger

denn einerseits ist eine linguistische Analyse von Rechtstexten ohne juristische oder rechtshistorische Kenntnisse kaum zielführend, andererseits können linguistische Kenntnisse wiederum beim juristischen Umgang mit Rechtstexten sehr hilfreich sein, da die Forschungsgrundlage der Rechtswissenschaften, i.e. Gesetze, Statuten und Beschlüsse sowie deren Interpretation, stets sprachlich vermittelt wird.

## 2. Vorhaben

Das römische Recht bietet sich für das angestrebte Projekt als Untersuchungskorpus an, da es so umfangreich ist, dass eine Analyse nicht durch eine ungünstige Überlieferungslage eingeschränkt wird, und so variantenreich, dass es eine Differenzierung verschiedener juristischer Fachtextsorten erlaubt. Gleichzeitig ist die Sprache des römischen Rechts noch nicht so im Zusammenhang und unter Anwendung moderner linguistischer Methoden erforscht worden, wie es für ein Textkorpus dieser Bedeutung wünschenswert wäre. Philologische Arbeiten zur literarischen Rezeption der römischen Rechtssprache, sozusagen zu „Richtersprache innerhalb der Dichtersprache“, existieren zwar bereits (z.B. Gärtner 2014 zu den Komödiendichtern v.a. Plautus und Terenz, Gebhardt 2009 zu den augusteischen Dichtern), eine umfassende linguistische Untersuchung der römischen Rechtstexte selbst auf ihre spezifischen Eigenschaften ist jedoch weiterhin ein Desiderat der Forschung:

„Zu den meisten Genera der Rechtssprache fehlen nach wie vor detaillierte philologische Untersuchungen, so dass ein umfassendes Bild kaum zu gewinnen ist, zumal die Sprache bei allem Konservativismus dem historischen Wandel unterliegt. Eine systematische Merkmalsbeschreibung und Charakterisierung der römischen Rechtssprache überhaupt und ihrer unterschiedlichen Genera bleibt ein Desiderat der klassischen Philologie und der historischen Sprachwissenschaft“ (Gebhardt 2009:34).

Ausnahmen bilden gemäß De Meo (1986) lediglich einerseits die Arbeit von Kalb (1888), die jedoch nicht mehr den heutigen methodischen Standards entspricht und die sich zudem auf die Sprache der Juristen und nicht auf die Gesetzestexte selbst bezieht, und andererseits die Arbeit von Carcaterra (1968), „che troppo spesso elude l'approfondimento linguistico vero e proprio“ (De Meo 1986: 125). De Meos Kapitel zur Rechtssprache als Fachsprache des Lateinischen bietet selbst eher eine schlaglichtartige Analyse einzelner rechtssprachlicher Charakteristika und befindet sich – der Erscheinungszeit geschuldet – ebenfalls nicht auf dem neusten methodischen Stand. Daneben werden Teilaspekte der juristischen Fachsprache des römischen Rechts zum Beispiel von

---

Zauberspruch nicht wie gemeinhin als Heilungszauber, sondern als Rechtstext deutet, indem er darin vorkommende althochdeutsche Lexeme sprachwissenschaftlich wenig fundiert uminterpretiert.

Magdelain (1978) besprochen, der sich mit sprachlichen Unterschieden zwischen gesetzgebenden Texten, z.B. zwischen Senatsbeschlüssen und *leges*, beschäftigt.

### 3. Korpus

Für das Habilitationsprojekt wird ein Korpus aus den „originalen“ (d.h. nicht literarischen) Quelltexten erstellt. Cantarella (2010) folgend können diese juristischen Quellen nach ihrer Datierung in präklassische, klassische und nachklassische Zeit unterteilt werden. Da die Quellen aus präklassischer und klassischer Zeit nicht im Original erhalten sind, kann auf diese nur mithilfe von nachklassischen Quellen zugegriffen werden. Diese indirekte Beleglage birgt die Gefahr von Interpolationen, durch die Sprache und Inhalt der Originalquellen bereits in der Antike verfälscht worden sein können. Gemäß Cantarella (2010: 83) sind solche Eingriffe späterer Schreiber jedoch so marginal, dass sie eine Behandlung der erst nachklassisch überlieferten Texte als (prä)klassisch erlauben. Solche nachklassischen Quellen, die (prä)klassische juristische Texte enthalten, sind vor allem die *Gai Institutiones*, *Epitome Ulpiani*, und *Justinians Digesten*. Des Weiteren müssen natürlich die an diversen Stellen überlieferten Fragmente der Zwölftafelgesetze und die frühen *leges* in das Korpus aufgenommen werden. Einen Überblick über die infrage kommenden Quellen liefern sowohl klassische Werke wie Otto *et al.* (1839) und Bruns (1878), als auch das Standardwerk Crawford (1996) sowie die Internetportale *The Roman Law Library* von Aleksandr Koptev und Yves Lassard und *Roman Law Resources* der Universität Glasgow.

Sollte sich das Korpus juristischer Texte für das angestrebte Habilitationsprojekt als zu umfangreich erweisen, ließe es sich entweder inhaltlich eingrenzen, indem man die Untersuchung beispielsweise auf das Privatrecht beschränkt, oder zeitlich, indem man auf die (rein) nachklassischen Texte verzichtet. Auch eine Einschränkung hinsichtlich der Textsorte, durch eine Fokussierung auf Gesetzestexte unter Auslassung der kommentierenden Texte der Juristen (z.B. die *Digesten*), ist denkbar, ohne die wichtigsten Primärquellen des römischen Rechts (vgl. Zahn 2015) zu vernachlässigen.

### 4. (mögliche) Aufgaben und Fragestellungen

#### 4.1 Hauptteil des Habilitationsprojektes

Das angestrebte Habilitationsprojekt sieht eine Analyse römischer Rechtstexte auf lexikalischer, (morpho)syntaktischer, semantischer und pragmatischer Ebene vor. Beispielhaft für eine solche Studie ist etwa die ausgezeichnete Analyse der lateinischen medizinischen Fachsprache mit Hinblick auf Charakteristika aus verschiedenen linguistischen Bereichen (besonders Lexikon und Morphologie, aber auch Syntax und Pragmatik) von Langslow (2000). Traditionell werden Fachtexte zwar vor allem unter dem Aspekt der Fachtermini untersucht (vgl. zu diesem Vorwurf

Langslow 2005). Erst neuere Arbeiten nähern sich dem Feld auch mit syntaktischen oder pragmatischen Fragestellungen (z.B. Roelcke 2005). So lassen sich auf pragmatischer Ebene z.B. mithilfe der Sprechakttheorie interessante Ergebnisse zutage fördern, vgl. Risselada (1993), die direktive Ausdrucksmöglichkeiten im Lateinischen untersucht, oder Vairel-Carron (1975), die syntaktische und pragmatische Aspekte von Verboten und Befehlen im Lateinischen diskutiert.<sup>3</sup> Des Weiteren wird besonders die Pragmatik von Fachsprachen von Roth (i. Dr.) bezüglich religiöser Fachtextsorten im Italischen und Hethitischen untersucht. Das angestrebte Habilitationsprojekt wird sich in Anlehnung an Busse (2000)<sup>4</sup> also etwa der Frage widmen, ob es sich bei den römischen Gesetzestexten um normative Sprechakte ähnlich der 10 Gebote handelt oder ob die Texte – wie etwa im deutschen Recht – bereits an das juristische Personal gerichtet sind, das auf Grundlage dieser Texte Recht sprechen soll. Daneben spielen pragmatische Faktoren beispielsweise auch dort eine Rolle, wo trotz Subjektwechsel ein Satz mit Nullsubjekt auftritt, wodurch der Satz erst durch den Kontext zu entschlüsseln ist: *si in ius vocat, ito* „Wenn (der Kläger den Beklagten) vor Gericht ruft, muß (der Beklagte) gehen“ (XII tab. 1,1).

Natürlich stellt auch die Frage, ob die Rechtstexte lexikalische Besonderheiten aufweisen, einen vielversprechenden Ausgangspunkt für die Untersuchung dar: Gibt es tatsächlich eine spezifische Rechtsterminologie? Trifft dies auch auf das römische Recht zu? Eine fundierte Antwort auf diese Fragen stellt das Projekt allerdings vor die methodologische Herausforderung des Abgleichs der rechtssprachlichen Daten mit einem nicht-rechtssprachlichen Parallelkorpus; diese Hürde ließe sich mit Stichprobenanalysen ausgewählter Termini innerhalb eines elektronisch durchsuchbaren Korpus überwinden. Die Frage nach einer spezifischen Rechtsterminologie ist vor allem auch deshalb interessant, weil in Beschreibungen der Rechtssprache, die sich auf das Deutsche oder Englische beziehen (vgl. z.B. Deutsch 2011 oder Mattila 2012), einerseits Besonderheiten der juristischen Fachsprache besprochen werden (z.B. Polysemie<sup>5</sup>, Nominalstil), andererseits immer wieder betont wird, dass der größte Teil der juristischen Fachsprache von der Gemeinsprache abgedeckt wird. So stellt Deutsch (2011) fest, dass die Grenzen zwischen Rechtssprache bzw. juristischer Fachsprache und der Gemeinsprache fließend sind (vgl. Abbildung 1).

---

<sup>3</sup> Zu einer vergleichbaren Untersuchung der Gebote und Verbote im Altgriechischen siehe in jüngerer Zeit Denizot (2011).

<sup>4</sup> Vgl. Busse (2000: 660): „Textfunktionen von Gesetzestexten müssen also nicht nur nach deren Inhalt, sondern vor allem auch nach deren Adressaten differenziert werden bzw. danach, welche Funktionen diese Texte im juristischen (institutionellen) Verfahren haben, wie mit ihnen faktisch gearbeitet wird“.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Mattila (2012: 30): „The frequency of polysemy can be explained by the fact that legal systems are in a constant state of change, and they also influence each other.“ Passend dazu Roelcke (2005), der lexikalische Eineindeutigkeit als vermeintliches Merkmal von Fachsprachen in Frage stellt.

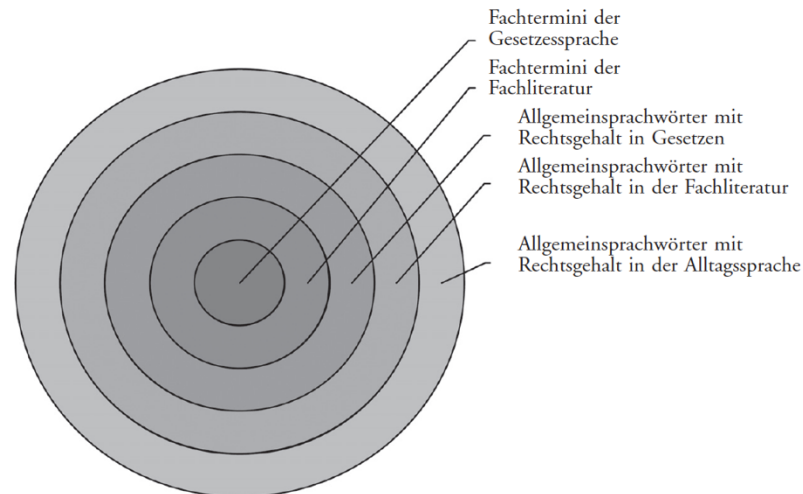


Abbildung 1: Zusammenhang Rechtssprache und Gemeinsprache Deutsch (2011: 115)

Ebenso bemerkt auch Ruth Schmidt-Wiegand, „dass die funktionale Bedeutung der Rechtssprache als ‚Sprache des Rechtslebens‘ ein besonders enges Verhältnis zur Gemeinsprache bedingt, was sie von allen anderen Fach- und Wissenschaftssprachen grundlegend unterscheidet“ (Schmidt-Wiegand 1990: 345, zit. nach Deutsch 2011: 116). Der uneindeutige Befund unterstreicht das Spannungsfeld zwischen dem grundlegenden Anspruch, dass Rechtstexte so einfach und allgemein verständlich wie möglich formuliert werden sollen, um Transparenz zu gewährleisten, und der spezifischen Anforderung an Gesetzestexte, auf viele Einzelfälle anwendbar zu sein, was ein gewisses Maß an Abstraktion erfordert, die wiederum die intuitive Verständlichkeit der Gesetzespassagen hemmt. Gleichzeitig müssen Gesetzestexte auch sehr präzise sein, sodass lexikalische Unterscheidungen getroffen werden, die alltagssprachlich nicht oder nur selten relevant sind, z.B. Besitz vs Eigentum oder Mord vs Totschlag. Um der Gefahr von Missverständnissen vorzubeugen, müssen diese Begriffe wiederum exakt definiert werden. Speziell im Lateinischen muss man sich zudem die Frage stellen, welchen lateinischen Texten dieser Zeit überhaupt eine Gemeinsprachlichkeit zu attestieren ist.

Rechtstexte stehen aber noch in einem weiteren Spannungsfeld, nämlich dem zwischen generellem Sprachwandel und einer vielfach konstatierten Konservativität der juristischen Sprache: „Die Gemeinsprache wandelt sich, und ebenso wandelt sich auch die Interpretation des Gesetzestextes, nicht aber dessen Wortlaut, der durch die Kodifikation gleichsam fossilisiert wird“ (Gebhardt 2009: 14–15). Wandel und Konservativität sind dabei auf mehreren linguistischen Ebenen erkennbar:

- lexikalisch: Wandel z.B. erkennbar bei der Verwendung von ursprünglich *rogare* „bitten, fragen“, bei Gaius aber stets *interrogare* für die Bedeutung „fragen“ (vgl. Kalb 1888: 8–9).
- syntaktisch: Wandel z.B. erkennbar bei der Verwendung des reinen Ablativs vs. eines Präpositionalausdrucks (vgl. Kalb 1888: 5–6); Konservativität zeigt sich z.B. bei der

Wiederaufnahme des Relativpronomens: *ea lege ... qui lege ...*, bei *nec* anstelle von *non* (De Meo 1986: 91) oder bei der Verwendung des *Genitivus forensis* z.B. im Terminus *manum adserere* oder die Verwendung von *capitis* anstelle von jüngerem *de capite* (De Meo 1986: 105–106).

Die Untersuchung soll zudem einen Beitrag zur Definition der Rechtssprache (i.e. juristische Fachsprache) bzw. der Textsorte Rechtstext leisten. Anhand von linguistischen (besonders pragmatischen) Unterschieden werden im Korpus des römischen Rechts unterschiedliche Textsorten herausgearbeitet und eine Binnendifferenzierung der Textsorte Rechtstext angestrebt,<sup>6</sup> so wie dies etwa schon Kalb (1888) vorgeschlagen hat, indem er zwischen dem Kurialstil der Rechtstexte und dem Kanzleistol der römischen Rechtsgelehrten unterschieden hat. Die Erkenntnisse können dabei auch auf allgemeinsprachwissenschaftlicher Ebene von Bedeutung sein, denn noch im Jahr 2000 konstatiert Busse, dass eine Beschreibung der juristischen Textsorten als fachsprachliche Texte noch ausstehe (Busse 2000: 658).

#### 4.2 Weitere Schwerpunkte

Wie heute mussten auch bereits in der Antike Rechtstexte auf eine konkrete Situation angewandt und dadurch spezifisch ausgelegt werden. Eine solche juristische Auslegung von Gesetzestexten ist jedoch immer auch eine semantische Aufgabe, sodass auch die Linguistik einen wertvollen Beitrag zur juristischen Auslegungslehre leisten kann. In diesem Sinne fragt die juristische Semantik (vgl. Busse 1993) u.a. nach der semantischen Extension der verwendeten Rechtsbegriffe: Wie hängen Terminus und Konzept, i.e. Signifikat und Signifikant, zusammen? Ändert sich dieses Verhältnis im Laufe der Zeit? Welchen Einfluss hat semantischer Wandel auf die Fachterminologie? Im Habilitationsprojekt sollen diese Fragen aufgegriffen und auf die Texte des römischen Rechts angewendet werden.

Natürlich sollen auch indogermanistische Fragestellungen im Habilitationsprojekt berücksichtigt werden. Wie die herausragenden Beiträge von Watkins (1970) und (1978) beweisen, können indogermanistische Analysen zur Etymologie von Rechtstermini sehr erhellend sein. Die Vorstöße bei Manthe (2003) zur Etymologie einzelner römischer Rechtsbegriffe (z.B. S. 17 zu *vindicare*) zeigen zudem, dass an einem solchen Analyseansatz nicht nur innerhalb der vergleichenden Sprachwissenschaft, sondern auch bei Rechtshistorikern Interesse besteht.

Schließlich wird die Untersuchung auch um die sprachvergleichende Frage ergänzt werden, worin sich die griechische und römische Rechtssprache unterscheiden. Gibt es tatsächlich kaum

---

<sup>6</sup> Vgl. zur Bedeutung der Textadressierung z.B. Burgin (2019), der eine überzeugende Differenzierung der zum heth. KILLAM-Fest gehörigen Texte anhand verschiedener Adressaten(gruppen) vorgelegt hat.

Berührungspunkte, wie es klassischerweise angenommen wird (vgl. z.B. Gebhardt 2009: 14 oder Poccetti *et al.*) oder lassen sich doch sprachliche Merkmale nachweisen, die die Annahme einer (partiellen) Übernahme griechischen Rechts rechtfertigen, wie sie etwa Clackson/Horrocks (2007)<sup>7</sup> postulieren? Welche Rolle spielt dabei die Überlegung, dass an bestimmte (Fach-)Textsorten in verschiedenen Kulturen ähnliche Anforderungen gestellt werden, die auf rein funktionaler/typologischer Grundlage zu einer ähnlichen Ausdrucksform führen können?

## 5. Zeitplan

Die Bearbeitungszeit des Habilitationsprojektes wird auf vier Jahre angelegt, wobei die einzelnen Bearbeitungsschritte folgendermaßen auf den Zeitraum entfallen:

Zeitraum	Vorhaben
01.2021 – 12.2021	Korpus-Erstellung und Einspeisung der Korpusdaten in die Datenanalysesoftware MAXQDA, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwölftafelgesetz und altlateinische Inschriften</li> <li>- Gai Institutiones</li> <li>- Epitome Ulpiani</li> <li>- Digesten</li> <li>- Institutiones iustiniani</li> </ul> Sichtung des Korpus Sichtung der methodischen Grundlagenliteratur
01.2022 – 12.2022	Erstellung einer eigenen methodischen Fundierung Analyse der Korpustexte Festlegung der Schwerpunkte
01.2023 – 06.2023	Ausarbeitung des Hauptteils: Beschreibung der Sprache des römischen Rechts auf phonologischer, morphologischer, syntaktischer, lexikalischer und semantischer Ebene <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der römischen Rechtssprache bzgl. ihrer Besonderheiten im Unterschied zu nicht-juristischen Texten auf allen linguistischen Beschreibungsebenen</li> <li>- Beschreibung und Binnendifferenzierung der Fachtextsorte Rechtstext</li> </ul>
07.2023 – 12.2023	Ausarbeitung von Schwerpunkt 2: juristische Semantik <ul style="list-style-type: none"> <li>- Semantische Extension juristischer Fachtermini der römischen Rechtssprache und ihr Wandel im Laufe der Zeit</li> </ul>
01.2024 – 06.2024	Ausarbeitung von Schwerpunkt 3: Indogermanistische Analysen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Etymologien von Rechtstermini</li> <li>- Vergleich mit der Sprache des griechischen Rechts</li> </ul>
07.2024 – 12.2024	Endredaktion

<sup>7</sup> Vgl. Clackson/Horrocks (2007: 151): „Similarities to archaic Greek laws in matters of expression and syntax can already be detected in the famous XII Tables[.]“

6. Literatur

- Aehnlich, Barbara. i. Vorb. *Verteütscht das yeder die mag lefen? Die sprachliche Vermittlung neuer Rechtsinhalte im Zuge der Rezeption des römischen Rechts für Rechtspraktiker. Dargestellt am Beispiel des Klagspiegels Conrad Heydens und des Laienspiegels Ulrich Tenglers.*
- Behschnitt, Miriam. 2019. *Die Fachtextsorte Gesetz: eine kontrastive stilistische Untersuchung anhand des deutschen Aufenthaltsgesetzes und britischer Immigration Acts.* Forum für Fachsprachen-Forschung 152. Berlin.
- Bruns, Karl Georg. 1871. *Fontes Juris Romani Antiqui.* Tübingen.
- Burgin, James. 2019. *Functional Differentiation in Hittite Festival Texts. An Analysis of the Old Hittite Manuscript of the KILLAM Great Assembly.* Studien zu den Bogazköy-Texten 65. Wiesbaden.
- Busse, Dietrich. 2000. *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz.* In: Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager (Hgg.). Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Band 16/1). Berlin/New York. 658–675.
- Busse, Dietrich. 1993. *Juristische Semantik Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht.* Schriften zur Rechtstheorie 157. Berlin.
- Cantarella, Eva. 2010. *Diritto romano. Istituzioni e storia.* Mailand.
- Carcattera, Antonio. 1968. *Struttura del linguaggio giuridico-precettivo romano.* Bari.
- Clackson, James; Horrocks, Geoffrey. 2007. *The Blackwell History of the Latin Language.* Malden (MA).
- Crawford, Michael. 1996. *Roman Statutes.* Band I+II. London.
- De Meo, Cesidio. 1986. *Lingue tecniche del latino.* Bologna.
- Denizot, Camille. 2011. *Donner des ordres en grec ancien. Étude linguistique des formes de l'injonction.* Mont-Saint-Aignan.
- Deutsch, Andreas. 2011. Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft. *Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte* Band 2. 111–127.
- Dunkel, G. (1987): *hērēs, χηρωσταί: Indogermanische Richtersprache.* In: George Cardona, Norman H. Zide (Hgg.). Festschrift for Henry Hoenigswald: on the occasion of his seventieth birthday. Tübingen. 91–100.
- Dupraz, Emanuel. 2014. Zur italischen Rechtssprache: über einige juristische Formeln im Umbrischen und im Lateinischen. In: *Linguarum varietas* 2014/3. 75–94.
- Felder, Ekkehard; Vogel, Friedemann. 2014. *Sprache im Recht.* In: Ekkehard Felder, Andreas Gardt (Hgg.). Handbuch Sprache und Wissen (Handbücher Sprachwissen Band 1). Berlin/New York.
- Felder, Ekkehard; Vogel, Friedemann. 2017. *Handbuch Sprache im Recht.* Berlin/New York.



- Fögen, Thorsten. 2011. *Latin as a Technical and Scientific Language*. In: James Clackson (Hg.). *A Companion to the Latin Language*. 445–463.
- Gärtner, Jan Felix. 2014. *Law and Roman Comedy*. In: Michael Fontaine, Adele Scafuro (Hgg.). *The Oxford Handbook of Greek and Roman Comedy*. 615–633.
- Gebhardt, Ulrich. 2009. *Sermo Iuris: Rechtsprache und Recht in der augusteischen Dichtung*. Leiden/Boston.
- Hoffmann, Lothar (Hg.). 1998. *Fachsprachen. Ein Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Bd. 1 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14). Berlin/New York.
- Jolly, Julius. 1878. Ueber die Systematik des indischen Rechts. In: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 1. 234–260.
- Jolly, Julius. 1882. Die juristischen Abschnitte aus dem Gesetzbuch des Manu. In: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 2. 232–283.
- Kalb, Wilhelm. 1888. *Das Juristenlatein – Versuch einer Rechtfertigung auf der Grundlage der Digesten*.
- Langslow, David. 2005. *Langues réduites au lexique? The Languages of Latin Technical Prose*. In: Tobias Reinhardt, Michael Lapidge, James Noel Adams (Hgg.). *Aspects of the Language of Latin Prose*. 287–302.
- Langslow, David. 2000. *Medical Latin in the Roman Empire*. Oxford.
- Magdelain, André. 1978. *La loi à Rome. Histoire d'un concept*. Paris.
- Manthe, Ulrich. 2003. *Geschichte des römischen Rechts*. München.
- Mattila, Heikki. 2012. *Legal Vocabulary*. In: Lawrence Solan, Peter Tiersma (Hgg.). *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford.
- Otto, Karl Eduard; Schilling, Bruno; Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand (Hgg.). 1839. *Das Corpus Juris Civilis*. Leipzig.
- Pocetti, Paola; Poli, Diego; Santini, Carlo. 1999. *Una storia della lingua latina. Formazione, usi, comunicazione*. Rom.
- Risselada, Rodie. 1993. *Imperatives and other directive expressions in Latin: a study in the pragmatics of a dead language*.
- Roelcke, Thorsten. 2005. *Fachsprachen*. Berlin.
- Roelcke, Thorsten. 2014. Zur Gliederung von Fachsprache und Fachkommunikation. In: *Fachsprache* 3–4. 154–178.
- Roth, Theresa. i. Dr. *Religiöse Kommunikation im Umbrischen und Hethitischen. Fachsprachlichkeit in Ritualtexten und Gebeten*.
- Schmidt-Wiegand, Ruth. 1990. Art. „Rechtssprache“. In: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte IV*. Berlin. Sp. 344–360.

- Schmidt-Wiegand, Ruth. *Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache*. In: Lothar Hoffmann (Hg.). *Fachsprachen. Ein Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Bd. 1 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14). Berlin/New York. 277–283.
- Söllner, Alfred. 2008. Der zweite Merseburger Zauberspruch. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 125. 1–17.
- Vath, Bernd. i. Vorb. *Körperverletzung im alten irischen Recht – der altirische Gesetzestext DI ÉRCIB FOLA*.
- Watkins, Calvert. 1970. Studies in Indo-European Legal Languages, Institutions, and Mythology. In: *Indo-European and Indo-Europeans*. 321–354.
- Watkins, Calvert. 1987. „In the Interstices of Procedure“. *Indo-European Legal Language and Comparative Law*. In: *Studien zum indogermanischen Wortschatz*. 305–314.
- Zahn, Bastian. 2015. Einführung in die Quellen des römischen Rechts. In: *Juristische Ausbildung*, Band 37 Heft 5. 448–454.